

INHALTVERZEICHNIS

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§2 Zweck des Vereins

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Organe des Vereins

§7 Der Vorstand

§8 Der Beirat

§9 Die Mitgliederversammlung

§10 Der Kassenprüfer

§11 Beschlussfähigkeit und – Fassung

§12 Auflösung des Vereins

§13 Inkrafttreten der Satzung

DIE SATZUNG DES VEREINS

Rahbot Deutsch-Afrikanischer Straßenkinder Helferverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1) Der Verein führt den Namen

„Rahbot Deutsch-Afrikanischer Straßenkinder Helferverein e.V.“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart, c/o Solyana Gebremariam, Stammheimer Str. 14, 70435 Stuttgart.

3) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „Eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zweck im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Jugendhilfe in Äthiopien und Eritrea. Weitergehender Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Maßnahmen zur Erfüllung derer gemeinnütziger Tätigkeiten.

Der Zweck im Sinne des § 58 Absatz 1 AO wird insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln verwirklicht, sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.

Wir arbeiten in Eritrea mit verschiedenen Organisationen zusammen, unter anderem mit, Sasse Wohltätigkeitsorganisation für Eltern, in Addis Abeba.

2) Zweckverwirklichung

- a) Der Verein ist an verschiedenen Orten der Stadt in Äthiopien und Eritrea aktiv, um sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen zu helfen.
- b) Schaffung und Gestaltung von Orten der Begegnung für soziale benachteiligte Kinder und Jugendliche deren Familien.
- c) Betreuung von sozial benachteiligten Jugendlichen und Kinder deren Familien.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Werken die einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- e) Einnahme von Spenden
- f) Vorträge und Aufklärungsarbeiten zur Einnahme von Spenden.
- g) Der Verein bemüht sich gelegentlich verschiedene kulturelle Veranstaltung anzubieten, um die Bevölkerung über die Länder zu informieren.
- h). Der Verein bemüht sich verschiedene Entwicklungshilfeprojekte zu entwerfen und zu fördern. Um dieses Projekt finanzieren zu können ist der Verein auf Spenden angewiesen

i) Darüber hinaus versucht der Verein mit den anderen Hilfsorganisationen eine Zusammen Arbeit zu suchen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuer begünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jeder natürliche (und Juristische) Person werden, die sein Ziel unterstützt.

2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person sein.

3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, wenn der Vorstand innerhalb von drei Monaten nicht anders entscheidet.

5) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens seit drei Monaten dem Verein angehören, sind stimmberechtigt.

6) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung ist durch schriftliche Übertragung des Stimmrechtes möglich.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

4) Ehrenmitglieder können an der Vereinsversammlung teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

5) Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet §6 Abs.2 einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen beim Fortfall der Rechtsfähigkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- 3) Mitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) ein Verhalten des Mitglieds, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen
- 5) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen.
- 6) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein, hat das Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (vertretungsberechtigte)
- b) dem Protokollführerin (vertretungsberechtigte)
- c) dem 1. & 2. Schatzmeister
- d) 3 Beisitzer / Vorstandsmitglieder

2) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und schriftlich in geheimer Abstimmung oder nach einer Kandidatenliste, es sei denn,

die Mitglieder des Vorstandes werden einstimmig auf Zuruf gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. der Vorsitzende und der Protokollführerin, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen.

§ 8 Der Beirat / Vorstandsmitglieder

1) Der Beirat ist das beratende Fachgremium des Vereins.

2) Der Beirat ist vom Vorstand über die laufenden Aktivitäten regelmäßig zu informieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Jahresversammlung zusammen.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

b) den Geschäfts- und Kassenbericht

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Wahl der Kassenprüfer

e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung von zwei Wochen Einladungsfrist schriftlich vom Vorstand zu berufen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und/oder geändert werden kann.

4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5) Die Verhandlungssprache des Vereins ist die amtliche Sprache von Eritrea. Soweit deutsche Mitglieder anwesend sind, muss für eine angemessene Übersetzung gesorgt werden.

§ 10 Der Kassenprüfer

- 1) Der Kassenprüfer ermittelt nicht in eigenem Interesse, sondern im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder nach eigenem Ermessen, aber unabhängig und neutral.
- 2) Der Kassenprüfer prüft
 - a) die Kassen- und Vermögensbestände und den Abgleich mit Belegen.
 - b) ob eine Vorgabe der Prüfungstätigkeit (in einer Finanzordnung des Vereins) niedergelegt ist.
 - c) ob die Einnahmen/Ausgaben konkret im idealen Bereich der Vermögensverwaltung des Zweckbetrieb im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbucht und zugeordnet sind.
 - d) ob Spenden/Zuwendungen die steuerlichen Vorschriften über die Erteilung sog. „Zuwendungsbestätigungen“ einhalten.
- 3) Der Kassenprüfer wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und es sollten mind. zwei Kassenprüfer gewählt werden, evtl. im sog. „rollierenden System“.

§ 11 Beschlussfähigkeit und - Fassung

- 1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Diese zweite Versammlung ist dann beschlussfähig.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung, gem. § 9 beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen und davon 75% der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 24.05.2021 geändert/ergänzt. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen wurde.

Der Vorstand

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. Fr. Solyana Gebremariam, | (1. Vorsitzende) |
| 2. Fr. Ritha Samuel Awed | (Protokollführerin) |
| 3. Fr. Tsegehereda Andom | (1. Schatzmeister) |
| 4. Fr. Azieb Arbed Nisur | (2. Schatzmeister) |
| 5. Fr. Senait Maricos | (Beisitzerin) |
| 6. Hr. Geremedhin Girmay | (Beisitzer) |
| 7. Hr. Asley Gebremariam | (Beisitzer) |

Stuttgart, 24.05.2021